

Berlin, 8. Juni 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin [www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Versionsnummer: 2.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter ([europa.eu](http://europa.eu)) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance-Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>6</b>
2.1	§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung .....	6
2.2	§ 3 Begriffsbestimmungen .....	6
<b>3</b>	<b>Teil 2 Wärmeplanung und Wärmepläne .....</b>	<b>7</b>
3.1	§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen .....	7
3.2	§ 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung .....	8
3.3	§ 21 Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnern .....	9
3.4	§ 21a Planung der Kälteversorgung .....	9
3.5	§ 22a Verfahren für Gemeindegebiete mit 15.000 Einwohnern .....	9
3.6	§ 22b Prüfung der Eignung von Teilgebieten für eine vertiefte Untersuchung .....	10
3.7	§ 24 Anzeige des Wärmeplans und Übermittlung von Ergebnisdaten durch die planungsverantwortliche Stelle; Datenübermittlung an den Bund .....	11
3.8	§ 25 Fortschreibung des Wärmeplans.....	11
3.9	§§ 26 und 27 Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich und § 27 Rechtswirkung der Entscheidung .....	12
<b>4</b>	<b>Teil 3 Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen .....</b>	<b>13</b>
4.1	§ 29 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen .....	13
4.2	§ 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen.....	14
4.3	§ 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen .....	14
4.4	Teil 4 Schlussbestimmungen .....	14
<b>5</b>	<b>Anlage 1 .....</b>	<b>14</b>

**6      **Ausblick.....15****

## 1 Zusammenfassung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein entscheidender Hebel, um Investitionen in moderne, resiliente Infrastrukturen anzustoßen, die Wärmeversorgung zu sichern und die Klimaschutzziele zu erreichen. Ihre Verbindlichkeit darf nicht verringert werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW, dass das Wärmeplanungsgesetz (WPG) als zentrales Instrument erhalten bleibt, um die Wärmewende vor Ort zu gestalten und auf den Weg zu bringen. In dem Zusammenhang ist es richtig und wichtig, dass auch kleine Kommunen noch besser in die Lage versetzt werden, eine Wärmeplanung zu erstellen. Ungeachtet einer möglichen Reduzierung des Aufwands für die kommunale Wärmeplanung um bis zu 80 % sollten Information und Beteiligung der Energiewirtschaft angemessen gewährleistet sein. Ebenso ist die Einführung der Kälteplanung für Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohnern ein wichtiger Schritt hin zu einer integrierten Energieinfrastrukturplanung.

Der BDEW schätzt den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes zusammenfassend wie folgt ein:

### › **Beteiligung der Energieversorger/Netzbetreiber**

Auch wenn die kleinen Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern nun die Möglichkeit haben, eine sogenannte „kleine Wärmeplanung“ zu nutzen, muss die Beteiligung der Energieversorger/Netzbetreiber sowie weiterer Akteure weiterhin gesichert bzw. gestärkt werden. Mit Blick auf die Herausforderungen im Zuge der Umsetzung der Gasbinnenmarkttrichtlinie, insbesondere die Verteilernetzentwicklungspläne gemäß § 16b EnWG-E, ist dies essenziell, um die Koordinierung für eine alternative Wärmeversorgung bei möglichen Stilllegungen von Gasnetzen zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Beteiligung der Netzbetreiber durch die planungsverantwortliche Stelle nach WPG ist u. a. notwendig für die wirtschaftliche Beurteilung der Ausweisung von Prüfgebieten unter Berücksichtigung der Verteilernetzentwicklungsplanung (VNEP). Daher begrüßt der BDEW, dass mit dem vorliegenden Regierungsentwurf geregelt ist, die Energiewirtschaft im Rahmen der Prüfung zu beteiligen. Jedoch sollte eine Beteiligung der Energieversorger auch für den vorgelagerten Prozess der kleinen Wärmeplanung über die bloße Abgabe einer Stellungnahme hinaus erfolgen.

### › **Berücksichtigung des Verteilernetzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff**

Gemäß § 22a hat die Kommune die Möglichkeit, u. a. Prüfgebiete für Wasserstoff und grünes Methan auszuweisen. Bei solchen Ausweisungsentscheidungen ist es wichtig, die Verteilernetzentwicklungspläne gemäß § 16b Abs. 1-4 EnWG-E zu berücksichtigen. Im Zielzustand sollten die beiden Planungsinstrumente miteinander verzahnt und harmonisiert sein.

Liegt für das Versorgungsgebiet bereits ein bei der BNetzA zur Bestätigung vorgelegter oder ein bereits durch die BNetzA bestätigter Verteilernetzentwicklungsplan vor, sollte dieser bei

der Planung durch die planungsverantwortliche Stelle nach WPG zwingend mitberücksichtigt werden.

› **Fortschreibung der Wärmepläne**

Im Einklang mit anderen Planungen, z. B. Netzentwicklungsplänen Gas und Strom, müssen im Fortschreibungsturnus der Wärmeplanung auch die aktuellen Netzentwicklungspläne Berücksichtigung finden, um die Anbindung an die Planungsinstrumente der anderen Infrastrukturbetreiber aktuell zu halten. Des Weiteren sollten Wärmepläne, die bereits vor dem Jahr 2026 abgeschlossen, veröffentlicht bzw. eingereicht worden sind, spätestens nach 5 Jahren aktualisiert werden.

› **Kältepläne**

Die Erweiterung der Wärmeplanung um eine Kälteplanung ist zu begrüßen und ein wichtiger Schritt bei der Nutzbarmachung lokaler Potenziale.

› **§§ 22a und 22b Verfahren für Gemeindegebiete mit 15.000 Einwohnern**

Zu begrüßen ist, dass die Erstellung des Wärmeplans für kleine Kommunen vereinfacht werden soll.

Allerdings wird durch die „kleine Wärmeplanung“ nach §§ 22a und 22b WPG-E nunmehr das dritte Verfahren zur Vereinfachung der Wärmeplanung eingeführt, das neben der verkürzten Wärmeplanung nach § 14 WPG und dem vereinfachten Verfahren nach § 22 WPG für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern angewendet werden kann. Dies ist für Kommunen und für Energieversorgungsunternehmen, die an der Erarbeitung der Wärmepläne mitwirken, unübersichtlich. Sinnvoller wäre es, stattdessen nur eine „kleine Wärmeplanung“ für kleine Kommunen zuzulassen und § 22 WPG zu streichen. Grundsätzlich darf eine Vereinfachung nicht dazu führen, dass die Wärmeplanung eine reine Pflichtaufgabe wird. Entscheidend ist, dass die Kommunen weiterhin alle tragfähigen Optionen für eine zukunftsichere Wärmeerzeugung sorgfältig prüfen.

› **Verweise auf das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)**

Mehrere Regelungen des WPG-E verweisen auf das GModG, das selbst noch nicht beschlossen ist. Das betrifft insbesondere §§ 26 und 27 WPG, die auf §§ 71 Abs. 8, § 71k GEG verweisen, die nach dem Regierungsentwurf zum GModG entfallen sollen. Die Ausweisungsentscheidung muss als Instrument weiter bestehen bleiben und auch nach Wegfallen der §§ 71, 71k GEG Anwendung finden.

› **Weiterentwicklung des Wärmeplanungsgesetzes**

Die Wärmeplanung ist nicht nur eine Planung für eine technische Transformation der Infrastruktur, sondern kann gleichzeitig Grundlage sein, um Antworten auf zukünftige Herausforderungen für eine gesicherte und klimaneutrale Wärmeversorgung zu geben. Mit einer hohen Qualität der Wärmepläne und einem gesicherten Weg der praktischen Umsetzung kann dies gelingen. Daher spricht sich der BDEW für eine zeitnahe große Novelle des WPG aus. Ziel sollte es sein, die Wärmeplanung zu einer integrierten Energieinfrastrukturplanung auch unter Aufnahme der praktischen Erfahrungen bei der realen Umsetzung dieser Planungen weiterzuentwickeln. Eckpunkte dazu sind unter der Überschrift „Ausblick“ zu finden.

Am Schluss möchten wir erneut darauf hinweisen, dass auch diesmal die Konsultationsfrist für den Referentenentwurf zu kurz war, um eine umfassend fundierte Einschätzung der BDEW-Mitgliedsunternehmen zu ermöglichen. Bei der angekündigten großen WPG-Novelle in der zweiten Jahreshälfte sollte darauf geachtet werden, u. a. die bürokratischen Anforderungen für die Dekarbonisierung der Fernwärme anzupassen. Ferner ist zu prüfen, wie die Regelungen im neuen Gebäudemodernisierungsgesetz mit denen im WPG zusammenwirken, wie europarechtliche Regelungen zielführend angewendet werden können und wie die Anforderungen an neue Wärmenetze in den neuen rechtlichen Kontext eingeordnet werden können.

## 2 Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Im Rahmen der Eckpunkte zum GModG wurde bereits angekündigt, die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich zu regeln und aufzustocken, um den Bau und die Dekarbonisierung von Nah- und Fernwärmenetzen zu unterstützen und Verbraucherpreise zu entlasten. Daher sollte § 2 Absatz 2 des WPG durch diesen neuen Satz 2 ergänzt werden:

› **BDEW-Vorschlag:**

**„Die Bundesregierung wird die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze gesetzlich so ausgestalten, dass die Ziele in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfüllt werden.“**

### 2.2 § 3 Begriffsbestimmungen

Die Präzisierungen in § 3 Abs. 1 Nummer 17 und Nummer 17a zur Definition von Wärmenetzen und Wärmenetzbetreibern sind grundsätzlich zu begrüßen und sollten bei der Allokation von Fördermitteln, z. B. der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) oder der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), differenziert vorgeben können, wo Projekte im Förderrahmen verortet werden können. Deshalb sollte die Definition des Referentenentwurfs erhalten bleiben.

Der BDEW weist darauf hin, dass er die Definition des Gebäudenetzes in § 3 Abs. 1 Nr. 9a GEG (zukünftig § 3 Abs. 1 Nr. 9 GModG) und die sich daran anknüpfenden Dekarbonisierungsanforderungen nicht für sachgerecht hält, weil Contractinglösungen für einzelne Gebäude oftmals auf eine spezifische Technologie bzw. einen spezifischen Wärmeträger ausgerichtet sind, deren Dekarbonisierung eine vollständige Umstellung auf eine andere Technologie erfordert. Damit unterscheiden sie sich grundlegend von beispielsweise leitungsgebundenen Wärmenetzen, die die Einspeisung von erneuerbaren Energien und Abwärme sukzessive vornehmen können. Der BDEW hat daher bereits vorgeschlagen, die Definition des Gebäudenetzes anzupassen. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte statt einer quantitativen eine qualitative Definition für das Gebäudenetz gewählt werden.

Außerdem regt der BDEW an, in § 3 Abs. 1 Nr. 17 WPG für den Begriff der Hausanschlussleitung den Begriff „Hausanschluss gemäß § 10 AVBFernwärmeV“ zu verwenden, denn das WPG definiert den Begriff Hausanschlussleitung nicht, was zu weiteren Unklarheiten führen könnte.

Allgemein ist es wichtig, dass die Begriffsbestimmungen mit dem EnWG-E und dem GEG bzw. GModG sowie der AVBFernwärmeV, auf die im WPG Bezug genommen wird, harmonisiert werden. Es darf nicht zu Missverständnissen kommen, wenn im WPG z. B. von grünem Methan und Wasserstoff im Rahmen der Prüfgebiete und im EnWG-E von erneuerbarem Gas und ggf. kohlenstoffarmen Gas gesprochen wird.

### **3 Teil 2 Wärmeplanung und Wärmepläne**

#### **3.1 § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen**

Mit der Möglichkeit für Kommunen mit 15.000 Einwohnern oder weniger, eine kleine Wärmeplanung nach §§ 22a und 22b durchzuführen, muss weiterhin die Beteiligung der Energiewirtschaft gesichert bleiben, sowohl bei der kleinen Wärmeplanung als auch im regulären Wärmeplanungsverfahren nach §§ 14 bis 22. Die nun angedachte Gesetzesänderung sollte genutzt werden, um die Beteiligung der Energiewirtschaft zu stärken bzw. zu gewährleisten.

Mit der Umsetzung der Gasbinnenmarkttrichtlinie in nationales Recht werden die Grundlagen für eine Weiterentwicklung der Gasnetze geschaffen.

Mit den zukünftig zu erstellenden Gas- und Wasserstoffverteilternetzentwicklungsplänen werden diese Maßnahmen beschrieben. Diese Pläne müssen mit dem Wärmeplan nach WPG, z. B. der Wärmeversorgung mit Fernwärme oder Wärmepumpe, ineinandergreifen, um Bürgerinnen und Bürger bzw. Kundinnen und Kunden Planungssicherheit zu geben. Daher ist es notwendig, sicherzustellen, dass die Energiewirtschaft fortlaufend im Prozess der Wärmeplanung

eingebunden ist. An dieser Stelle führt keine oder eine geringere Beteiligung vielleicht zur Vereinfachung des Verfahrens, aber mindert die Qualität der Wärmepläne und führt nicht zu deren Umsetzbarkeit.

› **BDEW-Vorschlag:**

Anpassung des § 7 Abs. 2:

„(2) Darüber hinaus **beteiligt muss** die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen des **Wärmeplanungsprozesses** frühzeitig und fortlaufend **beteiligen** (...)“

Um diesen Vorschlag zu präzisieren, ist es auch dienlich, den § 8 Abs. 1 um einen Satz 3 zu ergänzen:

› **BDEW-Vorschlag:**

**„Die Gas- und Wasserstoffverteilternetzentwicklungspläne gemäß § 16b ff. EnWG sind bei der Erstellung und Aktualisierung der Wärmepläne von der planungsverantwortlichen Stelle zu berücksichtigen.“**

### **3.2 § 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung**

Positiv hervorzuheben ist die Erweiterung der Datenverarbeitung auf Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Wärmeplans.

Die Einfügung des § 10 Abs. 5 WPG-E führt aber auch zu Unklarheiten. Es besteht das Risiko, dass nicht hinreichend klar ist, welche Datenverarbeitung (auch personenbezogener Daten) tatsächlich zulässig ist und welche nicht. Der BDEW empfiehlt daher eine Klarstellung des Absatzes 5. Damit soll auch sichergestellt werden, dass auch für die Erstellung und Aktualisierung der Verteilernetzentwicklungspläne die Daten aus der Wärmeplanung weiterverarbeitet werden können. Soweit Netzbetreiber zur Herausgabe von Daten an die Kommune nach § 10 WPG-E verpflichtet sind, müssen sie die entflechtungsrechtlichen Vorgaben nach §§ 6 ff. EnWG einhalten. Es ist üblich, dass zwischen Kommunen und Netzbetreibern Datenverarbeitungsvereinbarungen geschlossen werden, die auch sicherstellen, dass die entflechtungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Kommune Daten nicht (unzulässig) an Dritte weitergibt. Für den Fall, dass Netz und Erzeugung nicht in einer Gesellschaft betrieben werden, sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Datenherausgabepflichten im Verbund zu erfüllen sind und dies durch geeignete vertragliche Pflichten sicherzustellen ist.

Um die entflechtungsrechtlichen Vorgaben insbesondere auch für eine besser integrierte Planung zwischen den Netzbetreibern zu erleichtern, schlägt der BDEW in seiner Stellungnahme zur Umsetzung des EU-Gaspakets außerdem eine Überarbeitung des § 6a EnWG-E vor.

### **3.3 § 21 Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnern**

#### **3.4 § 21a Planung der Kälteversorgung**

Die Erweiterung der Wärmeplanung um eine Kälteplanung ist zu begrüßen und ein wichtiger Schritt bei der Nutzbarmachung lokaler thermodynamischer Potenziale. Kühlung ist nichts anderes als ein Wärmeentzug, der an anderer Stelle als Wärmeeintrag wiederverwendet werden kann, z. B. in einem Wärmenetz. In dem vorliegenden Entwurf ist dieser Zusammenhang jedoch nicht deutlich genug hervorgehoben. Daher sollte in § 21a aufgenommen werden, dass parallel zur Kälteplanung bereits Flächenpotenziale für die Zwischenspeicherung von Wärme ermittelt werden. Hierbei sollte auf die räumliche Nähe zwischen zu kühlenden Standorten, Zwischenspeicherung und Standorten mit hohem Wärmebedarf, z. B. in Wärmenetzen, geachtet werden. Bei der Analyse der Wärme- und Kühlbedarfe ist eine zeitliche Abhängigkeit ebenso zu berücksichtigen, um abschätzen zu können, wie hoch das Flächenpotenzial für die Zwischenspeicherung der Wärme sein sollte. Das heißt, je weiter Kühl- und Wärmebedarf zeitlich auseinanderliegen, desto höher ist der Flächenbedarf für den Wärmespeicher. Wärmespeicher stellen in dem Zusammenhang eine Möglichkeit dar. Weiterhin muss die Möglichkeit der Abwärmeabgabe, z. B. an Luft oder Wasser, gewahrt bleiben.

Um die Planungspflicht mit realer Umsetzungswirkung zu verknüpfen, sollte die Bundesregierung parallel Förderinstrumente für kommunale Kälteinfrastruktur entwickeln — analog zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Nur so kann die Kälteplanung ihre Steuerungswirkung entfalten.

#### **3.5 § 22a Verfahren für Gemeindegebiete mit 15.000 Einwohnern**

Zu begrüßen ist, dass die Erstellung des Wärmeplans für kleine Kommunen vereinfacht werden soll. Positiv ist auch, dass die Anregung des BDEW übernommen wurde, das Verfahren der „kleinen Wärmeplanung“ klarer darzustellen und entsprechend § 22b WPG-E aufgenommen wurde.

Allerdings wird durch die „kleine Wärmeplanung“ nach § 22a WPG-E nunmehr das dritte Verfahren zur Vereinfachung der Wärmeplanung eingeführt, das neben der verkürzten Wärmeplanung nach § 14 WPG und dem vereinfachten Verfahren nach § 22 WPG für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern angewendet werden kann. Dies ist für Kommunen und für Energieversorgungsunternehmen, die an der Erarbeitung der Wärmepläne mitwirken, unübersichtlich. Sinnvoller wäre es, stattdessen nur eine „kleine Wärmeplanung“ für kleine Kommunen zuzulassen und § 22 WPG zu streichen.

› **Zu Absatz 1:**

Die in Absätzen 2 und 3 vorgesehene Einbindung der Beteiligten nach § 7 Abs. 2 WPG ist nach wie vor nicht ausreichend. Positiv ist, dass nun ausdrücklich geregelt wird, dass die planungsverantwortliche Stelle die vorliegenden Planungen der Infrastrukturbetreiber berücksichtigen muss. Die Infrastrukturbetreiber spielen bei der Erstellung der Wärmepläne eine zentrale Rolle. Außerdem ist die Wärmeplanung auch für Netzbetreiber (Strom und Gas) ein wichtiges Instrument, das in ihre jeweiligen Ausbau- und Verteilernetzpläne einfließen muss. Eine möglichst realistische und umsetzbare Wärmeplanung ist für die Wärmewende unerlässlich. Gerade deswegen ist sicherzustellen, dass schon die Einteilung der Gebiete und die Entwicklung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen unter aktiver Einbindung der Beteiligten gem. § 7 Abs. 2 WPG erfolgt und diese nicht nur am Ende Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Wärmeplans erhalten. Oft genügt ein gemeinsamer Austausch, um die wichtigsten Planungsziele und -inhalte zu vermitteln. Dies kann auch der Kommune helfen, die anderenfalls eigenständig die verschiedenen Infrastrukturplanungen übereinanderlegen und auswerten müsste. Diese Einbindung zahlt positiv auf die Qualität und Umsetzbarkeit des Wärmeplans ein.

Grundsätzlich ist nachvollziehbar und sinnvoll, der planungsverantwortlichen Stelle die konkrete Ausgestaltung der Wärmeplanung zu überlassen. In der Praxis zeigt sich aber, dass insbesondere kleine Kommunen angesichts sehr knapper Ressourcen von diesem Gestaltungsspielraum keinen Gebrauch machen können und sich stattdessen eng an den gesetzlichen Rahmen halten (müssen). Deswegen ist es zielführend, insbesondere die Einbindung der Beteiligten nach § 7 WPG in § 22a WPG-E ausdrücklich zu regeln.

› **BDEW-Vorschlag:**

In Abs. 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

**„Die Beteiligten nach § 7 Abs. 2 sind bei der Durchführung der kleinen Wärmeplanung zu beteiligen.“**

### **3.6 § 22b Prüfung der Eignung von Teilgebieten für eine vertiefte Untersuchung**

› **Zu Absatz 1: Prüfgebiet Wärmenetz**

In Absatz 1 sollten vorliegende Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne von den Fernwärmeversorgern unbedingt Berücksichtigung finden. Außerdem sind die zugrunde liegenden Annahmen, sofern Bestandswärmenetze existieren, unbedingt mit den lokalen Betreibern der Wärmenetze abzuklären, um Missverständnisse zu vermeiden und die Wärmepläne solide mit allen Akteuren am Standort aufzustellen.

› **Zu Absatz 2: Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit Wasserstoff**

Liegt für das Versorgungsgebiet bereits ein bei der BNetzA zur Bestätigung vorgelegter oder ein bereits durch die BNetzA bestätigter Verteilernetzentwicklungsplan vor, sollte dieser bei der Planung zwingend mitberücksichtigt werden.

› **Zu Absatz 3: Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan**

Liegt für das Versorgungsgebiet bereits ein bei der BNetzA zur Bestätigung vorgelegter oder ein bereits durch die BNetzA bestätigter Verteilernetzentwicklungsplan vor, sollte dieser bei der Planung zwingend mitberücksichtigt werden.

### **3.7 § 24 Anzeige des Wärmeplans und Übermittlung von Ergebnisdaten durch die planungsverantwortliche Stelle; Datenübermittlung an den Bund**

Die Qualität der Ergebnisdaten aus der Wärmeplanung spielt für die Verteilernetzentwicklungspläne nach EnWG-E eine wichtige Rolle. Die Netzbetreiber müssen (§ 16d EnWG-E) die Wärmepläne berücksichtigen. Das erzeugt hohen Aufwand auf Netzbetreiberseite, wenn die Datenübermittlung nicht standardisiert ist und die zur Verfügung gestellten Daten umfangreich durch die Netzbetreiber besorgt und aufbereitet werden müssen. Die Notwendigkeit der Nutzung der Ergebnisse aus der Wärmeplanung wird auch im Rahmen der Begründung mehrfach erwähnt. Die Umsetzung in § 24 WPG-E soll die Daten standardisiert in einem Datenraum ermöglichen. Die Netzbetreiber sollten die für sie relevanten Daten aus diesem Datenraum für die Netzbetreiberplanung nutzen können. Dafür ist sicherzustellen, dass die Netzbetreiber über eine bundesweit einheitliche Schnittstelle als Downloadmöglichkeit und/oder über ein einheitliches Format und eine einheitliche Struktur auf die Daten aus der Wärmeplanung zugreifen und diese weiterverarbeiten können. Gerade bei Teilgebieten nach der Wärmeplanung sind zur Abgrenzung die notwendigen Daten, insbesondere der Baublockbezug, an die Netzbetreiber zu übermitteln bzw. ihnen zugänglich zu machen. Das sollte gesetzlich verankert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Planungsrat auch die Datenanforderungen der Netzbetreiber anhört und berücksichtigt, damit eine effiziente Weiterverarbeitung der standardisierten Wärmeplandaten durch die Netzbetreiber möglich wird.

### **3.8 § 25 Fortschreibung des Wärmeplans**

Bei aller notwendigen Flexibilität ist es erforderlich, dass gerade für hochinvestive Maßnahmen wie den Fernwärmenetzausbau Planungssicherheit besteht. Der Fortschreibungsmechanismus darf nicht dazu führen, dass – ohne Beteiligung der Infrastrukturbetreiber – grundsätzliche Änderungen an den Einteilungen für einzelne Gebiete getroffen werden. Gleichzeitig muss die Planung so gestaltet sein, dass neue Erkenntnisse, beispielsweise zum Zugriff auf geothermische Potenziale, Einzug erhalten.

Der vorliegende Entwurf zeigt die Stärkung der Wärmeplanung als dauerhaftes und rollierendes Planungsinstrument mit nunmehr konkreten Zieljahren für die Fortschreibung, was zu begrüßen ist.

Im Einklang mit anderen Planungen, z. B. Netzentwicklungsplänen Gas und Strom, müssen im Fortschreibungsturnus der Wärmeplanung auch die aktuellen Netzentwicklungspläne Berücksichtigung finden, um die Anbindung an die Planungsinstrumente der anderen Infrastrukturbetreiber aktuell zu halten.

Der jeweils aktuelle Stand der Netzentwicklungsplanung Gas, Wasserstoff und Strom ist also bei der Fortschreibung unbedingt zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind mit den Daten und Annahmen aus der vorangegangenen Wärmeplanung in der Fortschreibung zwingend die Veränderungen der Wärmeplanung aufzuführen. Geänderte Datengrundlagen sowie Annahmen sind im Vergleich zu vorangegangenen Planungen explizit aufzuführen; auf sie ist hinzuweisen.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass Verfahren nach §§ 22a und 22b WPG-E auch im Rahmen der Fortschreibung von der Vereinfachung weiterhin profitieren können. Dies ist in § 25 Abs. 2 WPG-E klarzustellen. Aufgrund des dort aktuell bestehenden allgemeinen Verweises auf die Bestimmungen des Teils 2 besteht die Gefahr, dass bei der Fortschreibung der vereinfachten Wärmepläne alle Stufen des regulären Wärmeplanungsverfahrens durchzuführen sind.

Des Weiteren sollten Wärmepläne, die bereits vor dem Jahr 2026 abgeschlossen, veröffentlicht bzw. eingereicht worden sind, spätestens nach 5 Jahren aktualisiert werden.

› **BDEW-Vorschlag:**

Nach Abs. 1 Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

**„Wärmepläne, die bereits vor dem Jahr 2026 abgeschlossen, veröffentlicht bzw. eingereicht worden sind, sind spätestens nach 5 Jahren zu aktualisieren.“**

Entsprechend ist Absatz 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs zu streichen.

### **3.9 §§ 26 und 27 Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet und § 27 Rechtswirkung der Entscheidung**

Aus dem vorliegenden Regierungsentwurf GModG-E geht hervor, dass die §§ 71 ff. GEG gestrichen werden sollen. Von der Streichung erfasst wären damit auch § 71k GEG und § 71 Abs. 8 GEG, auf die die §§ 26, 27 WPG verweisen. Durch die Streichung der §§ 71 ff. GEG verlieren §§ 26 und 27 WPG dann ihren Regelungsinhalt.

Die Möglichkeit, ein Gebiet in der Wärmeplanung als Fernwärme- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet auszuweisen, ist für die Kommunen aber weiterhin wichtig. Ausweisungsentscheidungen müssen nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WPG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans und einer anderen flächenbedeutsamen Planung berücksichtigt werden. Sie entfalten dann zwar keine Rechtswirkung im GModG, können aber zu einer Umsetzung der ansonsten unverbindlichen Wärmeplanung in bauleitplanerischen Maßnahmen beitragen.

Die Möglichkeit, ein Gebiet als Wärmenetzgebiet nach § 26 Abs. 1 WPG ausweisen zu können, ist außerdem wegen des neuen § 17I Abs. 4 Nr. 3 EnWG-E zwingend nötig. Ansonsten kann der Grund für eine frühere Trennung von Netzanschlüssen nach § 17I Abs. 4 Nr. 3 EnWG-E nicht greifen.

Die Ausweisungsentscheidung ist bei anderen städtebaulichen Maßnahmen stärker zu berücksichtigen. §§ 26 und 27 WPG sollten daher erhalten bleiben – auch ohne Verweis auf das GEG.

## **4 Teil 3 Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen**

### **4.1 § 29 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen**

Bei der Eingrenzung der Anwendung von Absatz 4 auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) oder D (Verarbeitendes Gewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a des Stromsteuergesetzes zuzuordnen sind, ist darauf zu achten, dass diese Netze bisher von anderen Bedingungen ausgegangen sind und u. U. keinen Dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 erstellt haben. In der Praxis bedeutet das, dass die von den Ausnahmen nicht betroffenen Unternehmen weniger als 4 Jahre Zeit haben, die Anforderungen aus Abs. 1 Nr. 1 des § 29 zu erfüllen. Das ist weder realistisch noch industrie- und standortpolitisch dienlich. Weiterhin müssen Energieunternehmen, die nicht unter den neuen Abs. 4 RegE fallen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 (neu) bereits bis zum 31.12.2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan erstellen – also in weniger als sechs Monaten. Wir regen daher an, die ursprüngliche Formulierung des Abs. 4 beizubehalten.

#### **› BDEW-Vorschlag:**

Beibehaltung des § 29 Abs. 4:

**„Absatz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf ein Wärmenetz, das nahezu ausschließlich der Versorgung gewerblicher oder industrieller Verbraucher mit Prozesswärme dient.“**

In § 29 Abs. 6 WPG-E ist außerdem die Definition des Wärmenetzbetreibers in Abgrenzung zum Eigentümer des Netzes geregelt. Der BDEW hält die Definition für sachgerecht und relevant. Rechtstechnisch ist es jedoch sinnvoller, diese Definition in den Begriffsbestimmungen in § 3 WPG-E zu regeln, wie es auch der Referentenentwurf noch vorgesehen hat. Eine entsprechende Verschiebung des Abs. 6 in den § 3 wird angeregt.

#### **4.2 § 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen**

Die Konkretisierung in Bezug auf die Länge des Wärmenetzes (ohne Hausanschlussleitungen) ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie sollte aber klarer definiert werden, weil nicht unbedingt jedem klar ist, wo die Hausanschlussleitung genau beginnt. Da aber im Grunde bei der Längenangabe ausschließlich die Trasse gemeint ist, sollte die Trassenlänge auch in die Begriffsbestimmungen des WPG eingehen. Das ist notwendig, da sich nicht nur § 30 auf Längenangaben für Wärmenetze bezieht.

#### **4.3 § 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen**

Wichtig wäre in diesem Zusammenhang, dass die Prozesswärmenetze auch im Modul 2 der BEW gefördert werden. Kleinere Netze mit einer Größe von weniger als 5 km Leitungslänge oder einer Netzgröße von unter 5 MW sollten von der zusätzlichen Zertifizierung ausgenommen werden. Hier sollte die Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens ausreichen, um die Anforderungen zu erfüllen.

#### **4.4 Teil 4 Schlussbestimmungen**

### **5 Anlage 1**

Sowohl kommunale Wärmeplanung als auch Netzausbaupläne Strom, Verteilernetzentwicklungspläne Gas/Wasserstoff und Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne arbeiten mit Annahmen zur Entwicklung des Wärmeverbrauchs und der Art der Wärmeversorgung im Zeitverlauf. Sie müssen also alle aktuellen Wärmeverbrauchsdaten der Gebäude in einem bestimmten Gebiet und den absehbaren Bedarf in ihrer Planung berücksichtigen. Damit werden Annahmen bzgl. der zukünftigen Bedarfszeitreihen und deren Zuordnung zu den verschiedenen Energieträgern zu einer zentralen Schnittstelle zwischen den einzelnen Planungen: Sie verknüpfen top-down gesetzte Zielbilder mit bottom-up erhobenen Verbrauchsdaten und individuellen Investitionsentscheidungen. Diese Annahmen bzgl. der gegenwärtigen und zukünftigen Wärmebedarfe sowie die Zuordnung zu den verschiedenen Energieträgern und die zeitliche Abfolge sollten in allen Planungsinstrumenten annähernd gleich sein.

› **Zu Anlage 1 Nr. 6:**

Die Streichung der direkten Erhebungsbefugnis für Abwärmemengen in Anlage 1 Nr. 6 WPG-E ist zurückzunehmen oder zumindest als subsidiäre Auffangbefugnis beizubehalten — für den Fall, dass die Abwärmeplattform keine vollständigen Daten liefert.

› **Zu Anlage 1 Nr. 3**

Es sollte in der Begründung klargestellt werden, dass unter Wärmebedarf nicht der Wärmestromverbrauch verstanden wird. Gerade Netzbetreiber erhalten hierzu immer wieder Fragen, was vermeidbar wäre.

› **Zu Anlage 1 Nr. 8:**

Das Jahr der Inbetriebnahme sollte nicht straßenbezogen erfasst werden dürfen, wenn die Lage im Allgemeinen nicht mehr abgefragt werden soll.

› **Zu Anlage 1 Nr. 8c:**

Die Datenlieferung über den Jahresgang erschließt sich uns aus planerischer Sicht nicht, erzeugt jedoch bei den Netzbetreibern erheblichen bürokratischen Aufwand, da hier aufwändige Modellierungen zur Ermittlung erforderlich sind.

› **BDEW-Vorschlag:**

Streichung von: ~~„als auch im Jahresgang“~~

## 6 Ausblick

Insgesamt ist es nachvollziehbar, dass kleine Kommunen entlastet werden sollen und die Datenbereitstellung bzw. das Verfahren der Wärmeplanung für Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern vereinfacht werden soll. Jedoch darf es nicht dazu führen, dass die Wärmeplanung zu einer reinen Pflichtaufgabe wird.

Grundsätzlich muss die Qualität bzw. Aussagekraft der Wärmepläne erhalten und noch weiter gesteigert werden. Die Wärmewende ist kein Selbstläufer und bedarf neben der Koordinierung auch einer soliden und weitsichtigen Planung. Mit der Umsetzung der Gasbinnenmarkt-Richtlinie in nationales Recht wird durch die zukünftig zu erstellenden Gas- und Wasserstoff-verteilternetzentwicklungspläne zusätzlicher Abstimmungsaufwand auf die Energieversorger zukommen. Ebenso werden mit der Umsetzung der Richtlinie Möglichkeiten geschaffen, Gasnetze in Zukunft stillzulegen. In diesem Rahmen muss sichergestellt werden, dass der Kunde eine Perspektive für eine alternative Wärmeversorgung erhält. Der Wärmeplan erhält damit eine wichtige Koordinierungsaufgabe, die nur auf Basis von aussagekräftigen und qualitativ

hochwertigen Wärmeplänen gelöst werden kann. Ebenso muss die Finanzierung der Umsetzungsmaßnahmen aus den Wärmeplänen sichergestellt werden.

Zur Lösung der geschilderten Herausforderungen haben sich folgende Kernpunkte ergeben, die aber nicht abschließend sind:

- › Festhalten an der flächendeckenden Wärmeplanung
- › Stärkung des Konvoi-Verfahrens für kleine Kommunen
- › Monitoring der Wärmepläne durch die Bundesländer
- › Verpflichtende Berücksichtigung der Netzentwicklungspläne Gas und Strom in der Wärmeplanung
- › Stärkung der Binnenwirkung der Wärmepläne in den Kommunen, d. h. zwingende Berücksichtigung der Wärmepläne in der Bauleitplanung
- › Finanzierung der Umsetzungsmaßnahmen bereits bei der Wärmeplanung mitdenken
- › Weiterentwicklung des WPG zu einer integrierten Infrastrukturplanung

Ebenso ist es notwendig, die systematische Synchronisierung mit allen relevanten Gesetzen, Richtlinien und Fördermerkblättern explizit in einer großen Novelle anzustoßen. Dazu gehört auch eine konsistente Definition der Begriffsbestimmungen für u. a. erneuerbare Wärmequellen.

Auf Grundlage der genannten Punkte ist es daher wichtig, neben der nun geplanten „kleinen Novelle“ des WPG zeitnah eine größere Novelle des WPG anzustoßen, um die Qualität bzw. Aussagekraft der Wärmepläne sicherzustellen.